OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602632/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 16. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des W F, X, X, vom 6. August 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Juli 2018, GZ: VStV/918300179144/2018, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über W F (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 3. Juli 2018, GZ: VStV/918300179144/2018 - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„Sie haben am 20.12.2017 um 15:08 Uhr in X, X als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X dieses mehrspurige Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Abstellung zu entfernen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
€ 40,00	18 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 6. August 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde.

Begründend bringt er vor, das Fahrzeug am Tatort geparkt zu haben, da seine Mutter bis 15. April 2018 an der Adresse X wohnhaft gewesen sei. Nach einem Schlaganfall im April 2017 sei sie von ihm zumindest einmal wöchentlich an diesem Wohnsitz betreut worden. Infolge dieser Betreuung habe er übersehen, das Fahrzeug fristgerecht aus der Kurzparkzone zu entfernen. Es sei nachvollziehbar und verständlich, wenn unter den geschilderten Voraussetzungen, nämlich die eigene Mutter pflegen zu müssen, die Parkzeit übersehen werde. Dies müsse als verschuldensfreies Motiv gewertet werden. Falls erforderlich - so der Beschwerdeführer -, könne er ärztliche Atteste und Befunde zum Nachweis der Krankheit seiner Mutter beibringen.

3. Mit Schreiben vom 8. August 2018 (eingelangt am 16. August 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes,

ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund des glaubhaften und geständigen Vorbringens des Beschwerdeführers hinreichend feststeht und überdies im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte am 20. Dezember 2017 um 15:08 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X im Bereich der Kurzparkzone in X, X, abgestellt, ohne das Fahrzeug nach dem Ende der Parkdauer vom Abstellort zu entfernen.

4.2. Dieser Sachverhalt wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Er zeigt sich diesbezüglich geständig, macht im Ergebnis jedoch mangelndes Verschulden geltend, indem er vorbringt, aufgrund der Betreuung und Pflege seiner kranken Mutter übersehen zu haben, das Fahrzeug aus der Kurzparkzone zeitgerecht zu entfernen.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Wird gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer das von ihm im fraglichen Tatzeitraum in X, X im Bereich der Kurzparkzone abgestellte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X nicht spätestens mit Ablauf der zulässigen Parkdauer entfernte. Der objektive Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung ist daher erfüllt.

Hinsichtlich seines Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass sein entsprechendes Vorbringen den Beschwerdeführer nicht zu entlasten vermochte. Auch wenn er aufgrund der Betreuung und Pflege seiner Mutter offenkundig schlichtweg übersehen hat, das Fahrzeug fristgerecht aus der Kurzparkzone zu entfernen, kann ihm mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) nicht zugebilligt werden, da er trotz der Obsorge für seine Mutter durch entsprechende Maßnahmen für die rechtzeitige Entfernung des Pkws Sorge tragen hätte müssen. Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren kein Vorbringen erstattet, was er unternommen hätte, um die verletzte Verwaltungsvorschrift einzuhalten und ein strafbares Verhalten hintan zu halten. Er hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten sohin auch subjektiv zu verantworten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

5.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten. Strafmildernd wurde seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit im Verwaltungsbereich der belangten Behörde berücksichtigt, erschwerende Umstände hat die Behörde nicht festgestellt.

Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Kurzparkzonenverordnungen ist nicht unbedeutend. Im Sinne der effizienten Nutzung des im innerstädtischen Bereich in der Regel spärlichen Parkraumes ist es erforderlich, dass die Abstellflächen nur in der im Rahmen der Kurzparkzonenregelung erlaubten Zeit und nicht um einiges darüber hinaus genützt werden. Letztlich dient eine Kurzparkzonenregelung auch der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in dem Sinne, dass nicht durch Parkplatz suchende Fahrzeuglenker der Verkehr behindert wird, weil andere ihre Fahrzeuge über die erlaubte Dauer hinaus in den Kurzparkzonenflächen belassen. Daher ist die Entfernung des Fahrzeuges spätestens mit Ablauf der Parkdauer unerlässlich.

Ein unrechtmäßig verstellter Parkplatz steht anderen Verkehrsteilnehmern nicht zur Verfügung, sodass nicht unbedeutende Folgen der Verwaltungsübertretung vorliegen (vgl. dazu z.B. VwGH 24.11.1997, 97/17/0081, u.a.).

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen daher gegenständlich nicht vor. Aufgrund der dargestellten Erwägungen liegt auf der Hand, dass weder ein bloß geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers, noch eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes vorliegt. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. letzten Satzes des Abs. 1 VStG kommt somit nicht in Betracht, jedoch erscheint aufgrund der geständigen Verantwortung des Beschwerdeführers eine Reduzierung der verhängten Strafe vertretbar, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers die Geldstrafe im nunmehr verfügten Ausmaß ausreicht, um ihn in Zukunft von einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

6. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da insbesondere die Frage des Verschuldens anhand der

Umstände des konkreten Einzelfalles vorzunehmen war, sodass dieser Beurteilung keine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl. etwa VwGH 27.10.2017, Ra 2015/17/0015; 19.10.2017, Ra 2017/16/0118).
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer